



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

GRZWO Planungsbüro für Stadt und Region  
Camilla Grätsch • Sönke Groth GbR  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

### Ansprechpartner

Herr Kortüm

Zimmer 408                          4. OG

    (04621) 87- 496                          Zentrale 87- 0  
    Fax    (04621) 87- 588

E-Mail  
pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
01. September 2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/006 FNP 68 + B 5

Schleswig,  
04. Oktober 2023

**Gemeinde Böel:**     **68. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Neubau Feuerwehrgerätehaus an der Straße Neuböelschuby“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Auf dem Grundstück ist an geeigneter Stelle zu Übungszwecken und zum Befüllen der Fahrzeuge ein ortsüblicher Hydrant vorzusehen.

die untere **Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass der bisherige Vorentwurf zum Umweltbericht noch nicht alle notwendigen Angaben enthält. Folgende Inhalte sind zu ergänzen:

- Der Ausgleich soll über eine externe Ausgleichsfläche erbracht werden. Diese muss – wie bereits angekündigt – im nächsten Verfahrensschritt konkret benannt werden und die geplanten Maßnahmen und Entwicklungsziele sind festzulegen. Die untere Naturschutzbehörde steht für Abstimmungen über Lage sowie Art und Weise der Ausgleichsfläche zur Verfügung. Aufgrund der flächenhaften Beseitigung von

...

| Dienstgebäude   | Sprechzeiten   | Bau-/ Umweltbereich  | Kfz-Zulassung  | Banken   |
|---|--|--|--|--|
| Flensburger Str. 7<br>24837 Schleswig<br>Eingang Windallee<br><b>E-Mail:</b> kreis@schleswig-flensburg.de | Allgemein<br>Mo. bis Fr.    8:30 - 12:00 Uhr<br>und Do.        15:00 - 17:00 Uhr | nur montags<br>und donnerstags<br><b>Internet:</b> <a href="http://www.schleswig-flensburg.de">http://www.schleswig-flensburg.de</a> | Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr<br>und Di. 13:30 - 15:30 Uhr<br>und Do. 13:30 - 16:30 Uhr | Nord-Ostsee Sparkasse<br>IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80<br>BIC NOLADE21NOS<br>Postbank Hamburg<br>IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02<br>BIC PBNKDEFF |

Gehölzstrukturen, sollten auf der Ausgleichsfläche auch neue Gehölzstrukturen geschaffen werden.

- An der westlichen Flurstücksgrenze befindet sich eine „frisch auf den Stock gesetzte, schmale Feldhecke“, welche ein geschütztes Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG darstellt. Diese soll vollständig gerodet und durch anschließende Neuanlage an gleicher Stelle ausgeglichen werden. Dies kann so nicht nachvollzogen werden. Es wird um Klarstellung gebeten, weshalb die vorhandene Feldhecke nicht erhalten werden soll. Da sie frisch auf den Stock gesetzt und zudem schmal ist und in Randlage des Flurstücks, können keine Beeinträchtigungen der Bauarbeiten erkannt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass an gleicher Stelle eine Neubepflanzung geplant ist, erscheint eine Rodung daher wenig sinnvoll.
- Weiterhin befindet sich eine weitere Feldhecke an der östlichen Flurstücksgrenze entlang der Straße. Mit dieser wurde sich bislang noch überhaupt nicht auseinandergesetzt. Dem Plan zufolge ist hier scheinbar ebenfalls eine Rodung geplant, die auszugleichen wäre.
- Im Plangebiet selbst sind zwar keine Gehölze vorhanden, die als Habitatstrukturen für Fledermäuse geeignet erscheinen, aufgrund der Nähe zu den gegenüberliegenden Gewässern sowie umliegenden Gehöften und anderen geeigneten Habitatstrukturen, kann aus hiesiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet zumindest als Nahrungshabitat oder Flugstraße von Fledermäusen genutzt wird. Aus Gründen des Artenschutzes ist das Zeitfenster für die Gehölzeingriffe daher auf den Zeitraum Dezember bis Februar zu begrenzen.

Die Genehmigung zur Knickrodung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potentiell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup> nicht ohne Genehmigung, über das Plangebiet hinaus in der freien Landschaft dauerhaft gelagert oder eingearbeitet werden darf.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt.

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung unter Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer wird als Festsetzung im Bebauungsplan begrüßt.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehrgerätehaus an der Straße Neuböelschuby“ in der Gemeinde Boel keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Konzept zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zur Beseitigung des Niederschlagwassers, ist im weiteren Planungsschritt mit der unteren Wasserbehörde abzusprechen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Lausen